

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Kraiburg a. Inn

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Kraiburg a. Inn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Kraiburg a. Inn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kraiburg a. Inn, 9.12.2015



.....
Unterschrift

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Kraiburg a. Inn

Aufgrund der Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Kraiburg a. Inn in der Fassung vom 09.12.2015.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Bestimmung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Kraiburg a. Inn in der Fassung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Kraiburg a. Inn

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostensatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummern 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	4,14 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 8/6	7,16 EUR
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	7,91 EUR
einen Rüstwagen RW 1	7,75 EUR
ein Rettungsboot auf Anhänger RTB 2	1,50 EUR
einen Mehrzweckanhänger	0,50 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	84,45 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 8/6	139,36 EUR
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	184,02 EUR
einen Rüstwagen RW 1	151,65 EUR
ein Rettungsboot auf Anhänger RTB 2	23,00 EUR
einen Mehrzweckanhänger	5,00 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen je Stunde für

ein Autogenschneidgerät	15,00 EUR
einen Gerätesatz Tür- oder Fensteröffnung	20,00 EUR
ein Heuwehrgerät	15,00 EUR
ein Mehrgasmessgerät	20,00 EUR
einen Mehrzwecksauger/Wassersauger	20,00 EUR
eine Motorkettensäge	15,00 EUR
einen Stromerzeuger	20,00 EUR
eine Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe	15,00 EUR
eine Wärmebildkamera	50,00 EUR
einen Druckschlauch (B und C)	pauschal 10,00 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet: 28,00 EUR

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG
werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen
Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,40 EUR

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt
eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten
Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen, je Einsatz 300,00 EUR



Kraiburg a. Inn, 02.01.2023

M a r k t


Jackl
1. Bürgermeisterin